

Bekanntmachung über die temporäre Festlegung einer Flugplatzverkehrszone um den Verkehrslandeplatz Tannheim (EDMT) während der Luftfahrtveranstaltungen „Tannkosh“

Aufgrund des § 22 Abs. 2 S. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der LuftVO und anderer Vorschriften des Luftverkehrs vom 18.01.2010 (BGBl. I, S. 11), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hiermit die temporäre Festlegung einer Flugplatzverkehrszone um den Verkehrslandeplatz Tannheim (EDMT) während der Luftfahrtveranstaltungen „Tannkosh“ bekannt.

1. Zeitlicher Regelungsgehalt

Die nachfolgenden Festlegungen gelten jeweils für die Zeiträume der von der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes genehmigten Luftfahrtveranstaltungen „Tannkosh“ während der gesamten Betriebszeit des Verkehrslandeplatzes Tannheim.

2. Dimensionierung der Flugplatzverkehrszone

Die Flugplatzverkehrszone wird um den Flugplatzbezugspunkt des Verkehrslandeplatzes Tannheim (N 48°00,65'; E 10°06,05') mit folgender Ausdehnung festgelegt:

a) Horizontale Ausdehnung

Die Flugplatzverkehrszone erstreckt sich kreisförmig mit einem Halbmesser von 5 Nautische Meilen um den Flugplatzbezugspunkt jeweils bis zu den lateralen Grenzen des Luftraums D (HX) als Kontrollzone des Verkehrsflughafens Memmingen.

b) Vertikale Ausdehnung

Die Flugplatzverkehrszone erstreckt sich bis zu einer Höhe von 4.500 Fuß über Normalnull.

3. Einflüge in die Flugplatzverkehrszone

Für Einflüge in die Flugplatzverkehrszone gelten die folgenden Festlegungen:

a) Einflüge von Luftfahrzeugen ausgenommen Hubschraubern mit einer Endanfluggeschwindigkeit von 65 Knoten (120 km/h) und mehr haben im Norden 1 NM (2 km) östlich der Ortslage Erolzheim zu erfolgen.

b) Einflüge von Luftfahrzeugen ausgenommen Hubschraubern mit einer Endanfluggeschwindigkeit von unter 65 Knoten (120 km/h) haben im Nordwesten 2 NM (4 km) südöstlich der Ortslage Ochsenhausen zu erfolgen.

c) Einflüge von Hubschraubern haben im Südwesten 8 NM (15 km) östlich der Ortslage Oberessendorf zu erfolgen.

4. Ausflüge aus der Flugplatzverkehrszone

Für Ausflüge aus der Flugplatzverkehrszone gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Bei Betriebsrichtung 09 haben Ausflüge von Luftfahrzeugen im Nordosten in einem Bereich zwischen der Autobahn A 7 und der Grenze des Luftraums D (HX) als Kontrollzone des Verkehrsflughafens Memmingen zu erfolgen. Die Kontrollzone ist zu beachten.
- b) Bei Betriebsrichtung 27 haben Ausflüge von Luftfahrzeugen im Westen über das Waldgebiet westlich von Rot an der Rot zu erfolgen.
Soweit dies bei Luftfahrzeugen mit geringer Steigleistung nicht möglich ist, haben Ausflüge im Nordwesten (nordöstlich der Ortslage Edenbachen) zu erfolgen.
- c) Ausflüge von Helikoptern haben im Südwesten parallel zur Nordgrenze des Luftraums D (HX) als Kontrollzone des Verkehrsflughafens Memmingen zu erfolgen.

5. Fortgeltung sonstiger Regelungen

Die Regeln für die Teilnahme am Luftverkehr, insbesondere die Luftraumordnung in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Tannheim sowie die Verpflichtung zur Transponderschaltung (TMZ), bleiben von der Festlegung der Flugplatzverkehrszone unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 11.05.2011
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1/0004-001/11

Im Auftrag

D r . B a u m a n n